

Bericht
über die Sitzung des Ortsgemeinderates Walshausen
vom 28.11.2019

1. Bildung der Ausschüsse des Ortsgemeinderates

Der Ortsgemeinderat kann für bestimmte Aufgabenbereiche zur Vorbereitung seiner Beschlüsse oder zur abschließenden Entscheidung Ausschüsse bilden (§ 44 Abs. 1 Gemeindeordnung). Die Ausschüsse setzen sich entweder nur aus Ratsmitgliedern oder aus Ratsmitgliedern und sonstigen wählbaren Bürgern zusammen; mindestens die Hälfte der Mitglieder eines Ausschusses müssen aber Ratsmitglieder sein.

Der Ortsgemeinderat beschließt, einen Rechnungsprüfungsausschuss mit drei Mitgliedern zu bilden.

Der Ortsgemeinderat beschließt, die Wahl durch Handzeichen durchzuführen.

Vorgeschlagen und gewählt werden folgende Personen als Mitglieder bzw. Stellvertreter im Rechnungsprüfungsausschuss:

Mitglieder	Stellvertreter
Veith Benjamin	Reidenbach Reiner
Oberer Vanessa	Baumeister Hans
Fetzer Daniel	Thürling Alexander

2. Aufstellung von Bebauungsplänen

2.1 Aufstellungsbeschluss „Längs dem oberen Kornberg“

In Verlängerung der Straße „Am Kornberg“ ist die Ortsgemeinde Eigentümerin des talseits gelegenen Grundstückes Plan-Nr. 238. Hier bietet es sich an, die Straße Am Kornberg zu verlängern, um hier 2 bis 3 Baugrundstücke zu erschließen. Südlich davon erstreckt sich das ebenfalls gemeindeeigene Grundstück Plan-Nr. 239. Durch die extreme Hanglage lässt sich dieses Grundstück lediglich in Teilbereichen baulich nutzen. Hier wäre zu prüfen, ob durch eine von der Mühlstraße abzweigende Erschließung und Einbeziehung benachbarter Grundstücke weitere Baugrundstücke ausgewiesen werden können. Insgesamt können so im Bereich „Längs dem oberen Kornberg“ ca. 6 bis 7 Baugrundstücke entstehen.

Der gesamte Bereich einschließlich des Gemeindegrundstücks Plan-Nr. 228/1 ist im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde als zukünftige Baufläche für Walshausen mit einer Flächengröße von 1,9 ha dargestellt. Die jetzt auszuweisende Fläche für 6 bis 7 Baugrundstücke hätte eine Bruttofläche von ca. 0,7 ha, die für Wohnbauflächen überplant werden kann.

Das Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes wird mit dem Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB eingeleitet. Im Rahmen des Verfahrens sind etwaige öffentliche und private Belange zu prüfen und abzuwägen.

§ 13 b BauGB bietet befristet bis zum 31.12.2019 die Möglichkeit, Bebauungspläne für Wohnbaunutzungen im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB abzuwickeln, wenn sie eine zulässige Grundfläche nach § 13a Abs. 1 Satz 2 BauGB von weniger als 1,0 ha beinhalten. Diese Voraussetzungen treffen hier zu. Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften für das vereinfachte Verfahren gemäß § 13 Abs. 2 u. 3 BauGB entsprechend. Danach kann

- von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden,

- der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben oder wahlweise die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden
- den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben oder wahlweise die Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden.

Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Außerdem kann ein Bebauungsplan, der von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweicht, auch aufgestellt werden, bevor der FNP geändert oder ergänzt ist. Der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen.

Der Ortsgemeinderat beschließt die Aufstellung eines Bebauungsplanes für Wohnbauflächen im Bereich „Längs dem oberen Kornberg“. Der voraussichtliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Grundstücke Plan-Nr. 225, 237, 238, 239 sowie Teilflächen aus den Grundstücken Plan-Nr. 228/1, 223/1 und 268/1 der Gemarkung Walshausen. Der Bebauungsplan trägt die Bezeichnung „Längs dem oberen Kornberg“. Die Aufstellung erfolgt gemäß § 13 b BauGB im beschleunigten Verfahren.

2.1.1 Planungsleistung - Auftragsvergabe

Der Ortsgemeinderat beschließt die Auftragsvergabe an das Büro WSW u. Partner aus Kaiserslautern.

2.2 Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan „Kornberg, 2. Erweiterung“

Der rechtskräftige Bebauungsplan „Kornberg, 1. Änderung und Erweiterung“ aus dem Jahr 1991 erstreckt sich auf die Straße „Dorfberg“. Nördlich der dort vorhandenen Bebauung könnten dort weitere Baugrundstücke erschlossen werden. Die Zufahrtsmöglichkeit ist bereits durch einen Gemeindeweg vorgegeben, der von der Straße Dorfberg abzweigt. Im Flurbereinigungsverfahren war bereits eine Parzellierung der Grundstücke erfolgt, so dass eine Bodenordnung nicht erforderlich ist. Hier könnten ca. 5 Baugrundstücke ausgewiesen und erschlossen werden. Die Bruttofläche beträgt ca. 0,5 ha.

Der Bereich oberhalb der Straße Dorfberg ist im Flächennutzungsplan nicht als zukünftige Siedlungsfläche dargestellt. Allerdings wird die im FNP dargestellte Bauflächenerweiterung im Bereich „Längs dem oberen Kornberg“ durch die dort geplante Baugebietsausweisung nicht vollständig in Anspruch genommen, so dass insoweit ein Flächentausch möglich wäre.

Das Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes wird mit dem Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB eingeleitet. Im Rahmen des Verfahrens sind etwaige öffentliche und private Belange zu prüfen und abzuwägen. § 13 b BauGB bietet befristet bis zum 31.12.2019 die Möglichkeit, Bebauungspläne für Wohnbaunutzungen im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB abzuwickeln, wenn sie eine zulässige Grundfläche nach § 13a Abs. 1 Satz 2 BauGB von weniger als 1,0 ha beinhalten. Diese Voraussetzungen treffen hier zu. Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften für das vereinfachte Verfahren gemäß § 13 Abs. 2 u. 3 BauGB entsprechend. Danach kann

- von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden,
- der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben oder wahlweise die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden
- den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben oder wahlweise die Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden.

Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Außerdem kann ein Bebauungsplan, der von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweicht, auch aufgestellt werden, bevor der FNP geändert oder ergänzt ist. Der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen.

Der Ortsgemeinderat beschließt die Aufstellung eines Bebauungsplanes für Wohnbauflächen im Bereich nördlich der Straße Dorfberg. Der voraussichtliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Grundstücke Plan-Nr. 159, 160, 163, 164, 165 und 166 der Gemarkung Walshausen. Der Bebauungsplan trägt die Bezeichnung „Kornberg, 2. Erweiterung“. Die Aufstellung erfolgt gemäß § 13 b BauGB im beschleunigten Verfahren.

2.2.1 Planungsleistung - Auftragsvergabe

Der Ortsgemeinderat beschließt die Auftragsvergabe an das Büro WSW u. Partner aus Kaiserslautern.

3. Landeswettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ 2020

In den Jahren 2020 und 2021 findet der Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ jeweils auf Kreis-, Gebiets- und Landesebene statt. Die Erstplatzierten aus den beiden Landesentscheiden konkurrieren schließlich um eine Teilnahme am Bundesentscheid, welcher 2022 durchgeführt wird.

Zur Beteiligung am Wettbewerb bedarf es der Zustimmung im Ortsgemeinderat.

Der Ortsgemeinderat lehnt eine Teilnahme am Wettbewerb ab.

4. Dorfgemeinschaftshaus; Unterhaltungsmaßnahmen

Ortsbürgermeister Veith informiert die Ratsmitglieder über ein Angebot der Fa. Heiko Sieber Parkettleger aus Walshausen, in einer Höhe von 6.344,22 €, zur Erneuerung der Bodenbeläge des Dorfgemeinschaftshaus.

Der Ortsgemeinderat beschließt die Auftragsvergabe an die oben genannte Firma.